

Swiss Cardiac Imaging (SCI)

Eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK)

STATUTEN

Artikel 1

Swiss Cardiac Imaging (SCI) ist eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie SGK.

Für die SCI sind folgende Dokumente verbindlich:

- Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie¹
- Geschäftsreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie²
- Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits-/Interessengruppen³
- Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen⁴

Artikel 2

Zielsetzungen der SCI

- a) Förderung der Kenntnisse der Mitglieder in kardialen bildgebenden Verfahren
- b) Unterstützung von Forschungsprojekten
- c) Beziehungspflege mit anderen kardialen Bildgebungsgesellschaften im In- und Ausland
- d) Wahrnehmung der Interessen der praktizierenden Kardiologinnen und Kardiologen in der Schweiz, die sich mit kardialer Bildgebung beschäftigen
- e) Verfassung von Empfehlungen hinsichtlich Qualitätskontrolle, Tarifwesen, Standardisierung der Ausrüstung, Fort- und Weiterbildung

Artikel 3

Die SCI setzt sich aus Ihren Mitgliedern zusammen. Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Artikel 4

BewerberInnen müssen Mitglied der SGK sein. Aufnahmegesuche müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern der SCI unterstützt werden und sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt an der jährlichen Generalversammlung der SCI durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederkategorien der SGK gelten sinngemäss für die Mitgliedschaft in der SCI. Mit Austritt aus der SGK erlischt auch die Mitgliedschaft in der SCI.

¹ [Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie](#)

² [Geschäftsreglement der SGK](#)

³ [Finanzreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen](#)

⁴ [Reglement betreffend Verpflichtungen betreffend die Fortbildungsveranstaltungen und Kongresse der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie und ihrer Arbeits- /Interessengruppen](#)

Artikel 5

Der Vorstand der SCI setzt sich mindestens aus einem Präsidenten/ einer Präsidentin, einem Vize-Präsidenten / einer Vize-Präsidentin, einem Sekretär / einer Sekretärin und einem Kassier / einer Kassierin zusammen. Der Vorstand soll möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Imaging-Modalitäten, Landesregionen/-sprachen sowie die akademische und praxisbezogene kardiale Bildgebung vertreten. Der Präsident / die Präsidentin muss ordentliches Mitglied sein. Der Sekretär / die Sekretärin verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der allgemeinen Geschäftssitzung(en). Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Finanzen (inklusive allfälliger Mitgliederbeiträge). Er / sie erstellt die Jahresrechnung, welche Bestandteil des Jahresberichtes ist, und leitet diese an die Geschäftsstelle der SGK weiter.

Artikel 6

Der Vorstand wird von der Generalversammlung (mit einfacher Mehrheit) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar (maximal vier Mandate, ohne jene des Präsidenten / der Präsidentin und des Past-Präsidenten / der Past-Präsidentin zu zählen). Grundsätzlich ist der Vize-Präsident / die Vize-Präsidentin ex officio als künftiger Präsident / künftige Präsidentin vorgesehen. Kandidaturen müssen dem Präsidenten / der Präsidentin einen Monat vor der Generalversammlung gemeldet werden.

Artikel 7

Der Vorstand vertritt die Mitglieder und erledigt das Tagesgeschäft in deren Namen. Der Vorstand organisiert jedes Jahr im Rahmen der Jahresversammlung der SGK eine ordentliche Generalversammlung. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder von 2/5 aller Mitglieder einberufen werden (schriftlicher Antrag an den Präsidenten / die Präsidentin).

Artikel 8

Die Traktandenliste der Generalversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin erstellt und den Mitgliedern der SCI spätestens einen Monat im Voraus per E-Mail mitgeteilt⁵.

Artikel 9

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes hin über die Einführung eines allfälligen Jahresbeitrages.

Artikel 10

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, die damit beauftragt sind, besondere Themen vertieft zu bearbeiten.

Artikel 11

Die Auflösung der Arbeitsgruppe kann mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

⁵ Es ist Aufgabe der Mitglieder, Wechsel der Kontaktdaten und Personalien, dem Vorstand und der SGK-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Artikel 12

Diese Statuten wurde vom Vorstand der SGK in Bern am ... geprüft und von den Mitgliedern der SCI am ... verabschiedet. Änderungen müssen von den Mitgliedern der SCI sowie vom Vorstand der SGK bewilligt werden. Den Mitgliedern sind Änderungen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich anzukündigen und diese Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

PD Dr. med. Simon Stämpfli
Präsident SCI

PD Dr. med. Pierre Monney
Vizepräsident SCI

Lausanne, 19. Juni 2024